

## Sitzungsprotokoll

### Teilnehmer:

Herr Ulf Ludwig,	Ortsbürgermeister	
Herr Christopher Dehio,	1. Beigeordneter	
Frau Désirée Müller,	Beigeordnete	
Herr Hubertus Kleppel,	Beigeordneter	ENTSCHULDIGT
Frau Andrea Guder,		
Herr Dirk Hanz,		
Herr Volker Höbel,		
Herr Nic Heuser,		
Herr Arne Lütkefedder,		ENTSCHULDIGT
Herr Gabor Meudt,		
Herr Thorsten Ostermann,		ENTSCHULDIGT
Frau Elisabeth Ruckes,		ENTSCHULDIGT
Herr Martin Sauer,		
Herr Reinhard Simon,		ENTSCHULDIGT
Herr Detlef Weidanz,		
Herr Roland Weimer,		ENTSCHULDIGT
Herr Armin Werkner		ENTSCHULDIGT

**Ort:** Scholze Haus Wallmerod

**Datum:** Freitag, 21.06.2024

**Uhrzeit:** Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21:09 Uhr

Die Beigeordneten und Ratsmitglieder sind vom Ortsbürgermeister mit Schreiben vom 07.06.2024 unter Mitteilung der Tagesordnung zu o.g. Sitzung des Gemeinderates eingeladen worden. Ort, Tag, Uhrzeit und Tagesordnung sind rechtzeitig durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der VG öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Gemeinderat war gem. § 39 (1) GemO beschlussfähig, da von der Gesamtzahl der stimmberechtigten Ratsmitglieder (17) mehr als die Hälfte (10) anwesend war.

## **Öffentlicher Teil**

### **Fragen oder Ergänzungen zur Tagesordnung**

Die bestehende Tagesordnung wird um die Punkte „Sonstiges“ im öffentlichen Teil und „Vertragsangelegenheiten“ im nicht öffentlichen Teil ergänzt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig ja

### **TOP 1: Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024**

Frau Gemmer, Leiterin der Finanzverwaltung, und Herr Nowak von der Verbandsgemeinde stellten den Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2024 sowie die Einnahmen-/ und Ausgabensituation der Ortsgemeinde dar und beantwortet Fragen aus dem Rat. Die Ortsgemeinde verfügt über ausreichend liquide Mittel, ein Investitionskredit ist nicht erforderlich. Außerdem ist die Ortsgemeinde durch eine eingeplante Sondertilgung zum Ende des Planungsjahres 2024 schuldenfrei.

#### **Beschluss:**

Der Haushaltsplan wird wie vorgestellt auf Grundlage der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig ja

### **TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Wallmerod über die Erhebung einmaliger Beiträge für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) von 17.12.1999**

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 29.06.2021 (6 A 1073/20.OVG) zum Straßenausbaubeitragsrecht der Vergünstigung von mehrfach erschlossenen Grundstücken Grenzen gesetzt. Der Gemeinde- und Städtebund geht davon aus, dass das OVG Rheinland-Pfalz diese Rechtsprechung auch auf das Erschließungsbeitragsrecht überträgt. Die aktuell gültige Erschließungsbeitragsatzung in verschiedenen Punkten von der derzeitigen Mustersatzung abweicht, empfiehlt es sich, diese in Gänze neu zu beschließen.

Neben verschiedener begrifflicher Änderungen und geringfügiger Änderungen in den Höchst- bzw. Minderbreiten der Verkehrsanlagen betrifft die mit o.g. Urteil entschiedene Änderung

der Berechnung der Eckgrundstücksvergünstigung und die Umstellung des Beitragsmaßstabes von Geschossflächenzahl (GFZ) zum Vollgeschossmaßstab.

**Eckgrundstücksvergünstigung:**

Bisher wurden bei Grundstücken, die durch mehr als zwei Erschließungsanlagen erschlossen wurden, die Berechnungsdaten durch die Zahl der Erschließungsanlagen geteilt. Dies wurde durch das o.g. Urteil eingeschränkt. Grundstücke dürfen, wenn sie durch 2 oder mehr Erschließungsanlagen erschlossen werden nur noch zu maximal 50% ermäßigt werden.

**Vollgeschosszuschlag:**

Bisher wurde das Maß der Nutzung mit der Geschossflächenzahl festgestellt. Der Gemeinde- und Städtebund hat die Mustersatzung auf Vollgeschosse umgestellt, da dies von den Anliegern besser nachvollzogen werden kann und auch ohne Festsetzung im Bebauungsplan einfach ermittelt werden kann.

Um weiterhin Rechtssicherheit bei den Abrechnungen zu haben, sollte die Satzung jetzt an die aktuell gültigen Vorschriften angepasst werden.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Wallmerod stimmt der als Anlage 1 beigefügten Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig ja

## **TOP 3: Sonstiges**

### **1) Dorfmoderation**

Am 20.06.2024 fand eine Dorfmoderation statt, bei der sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger bei der Ideensammlung rund um die neue Nutzung des Kirchengebäudes der katholischen Kirche beteiligten. Die Ideensammlung fügte sich in Richtung eines Gemeindehauses/Mehr-Generationen-Ortes im Sinne der Allgemeinheit.

Alle bisherigen Ergebnisse und Ideen werden zusammenfassend in einer Abschlussveranstaltung der Firma Ru-Plan im Juli vorgestellt.

### **2) Grillhütte**

Die Grillhütte konnte seit ihrer Eröffnung bereits drei Mal vermietet werden. Problematisch ist bisher Lärmbelästigung durch Musikanlagen für die Anwohnerinnen und Anwohner. Der zukünftige Ortsgemeinderat wird sich diesem Thema annehmen und eine Lösung für das Problem finden, um die Lautstärke bei Veranstaltungen auch

nach 22:00 Uhr regulieren zu können. Denkbar wäre hier beispielsweise die Installation eines lautstärkeregulierten Soundsystems oder das Einbehalten der Kautions bei massiven Beschwerden.

Im Sinne des Miteinanders sollte für dieses Problem eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung gefunden werden. Insbesondere im Hinblick darauf, dass bei vermehrten Polizeieinsätzen eine Schließung der Veranstaltungsmöglichkeit droht.

### 3) Rückblick Arbeit Ortsgemeinderat 2019-2024

Ratsmitglied Volker Höbel stellte einen Rückblick zu der Arbeit des Ortsgemeinderates in den vergangenen fünf Jahren vor. Er betonte, dass es sich dabei lediglich um die Hauptgedanken handelt, die mit tiefergehenden Abstimmungen und Aufwänden verbunden waren. Folgend findet sich eine Auswahl einzelner Maßnahmen. Der komplette Rückblick soll als separater Beitrag im Mitteilungsblatt und oder der Homepage veröffentlicht werden.

<b>Bau, Gebäude, Bauhof</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbereitung des Planungsverfahrens/Baugebiet `Aufm Ramsef`</li> <li>- Konzeptvergabeverfahren `Gesundheitszentrum`</li> <li>- Vertragsverhandlungen mit dem im Konzeptvergabeverfahren ermittelten Investor</li> <li>- Auslagerung einer Kita-Gruppe in das Katholische Gemeindeheim</li> <li>- Grillhütte, Fertigstellung der Grillhütte und Herstellung der Nutzbarkeit</li> <li>- Belegungspläne VHS und Grillhütte auf der Dorf-Homepage</li> <li>- Ankaufverhandlungen Kirche und Marienheim (vom Bistum Limburg veräußert)</li> <li>- notarieller Abschluss über den Kauf von Kirche mit Pfarrheim sowie Marienheim</li> <li>- Straßensanierung Abzweig B 8 Bahnhof nach Bilkheim</li> </ul>
<b>Sport, Kultur, Bildung, Vereine</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Digitalisierung der Gemeindebücherei (WebOpac-Programm, WLAN-Hotspot)</li> <li>- weitere EDV-Ausstattung der Gemeindebücherei mit 2. Laptop incl. Lizenz</li> <li>- Vereinsförderungen für: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderverein Freiwillige Feuerwehr</li> <li>• Förderverein Kindergarten</li> <li>• Jugendfeuerwehr</li> <li>• Kirmesjugend</li> <li>• Förderverein Grundschule</li> <li>• Jeckenrat</li> </ul> </li> </ul>
<b>Umwelt</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beitritt Forstzweckverband</li> <li>- Biodiversitätsstrategie mit Masgeik-Stiftung</li> <li>- Anlegen erster Blühstreifen</li> </ul>
<b>Verkehr</b>

<ul style="list-style-type: none"><li>- 30er Zone „Im Grauen Berg“</li><li>- Anschaffung von vier solarbetriebenen Geschwindigkeitsmessanlagen</li><li>- Wegebau:<ul style="list-style-type: none"><li>• Küchen Gorn nach Berod</li><li>• am Gerhardsberg</li><li>• Weg Dr. Juran Richtung Tongrube</li></ul></li><li>- Planung von Querungshilfe B 8 in Höhe der ehemaligen Post durch Gemeinde und LBM und laufende Vertragsverhandlungen zum Ankauf fehlender Quadratmeter</li></ul>
<b>Dorfmoderation</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- seit Mitte 2023 Planung der Zukunftsentwicklung von Wallmerod mit Hilfe des Planungsbüros RU-Plan/Dorfagentur aus Dreikirchen unter Einbeziehung aller interessierten Bürger</li><li>- Workshops, Dorfgespräch, Ortsrundgang</li><li>- Dorfwerkstatttermine als Nachfolgeprogramm- bisherige Themen:<ul style="list-style-type: none"><li>• Ziele und Visionen</li><li>• Dorfleben</li><li>• Veranstaltungen und Vereine</li><li>• Umnutzung der ehemaligen Katholischen Kirche</li></ul></li></ul>
<b>Allgemeines</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- WiFi4You: Gewinn des EU-Wettbewerbs, kostenlose Hotspots im Dorfgebiet</li><li>- Erstellen der Dorf-Homepage mit Dorffunk und Dorffunk-App</li></ul>

Bürgermeister Ludwig lobte die Arbeit und das hohe ehrenamtliche Engagement des gesamten Rates in den vergangenen fünf Jahren und sprach allen Ratsmitgliedern seinen herzlichen Dank aus. Ludwig betonte, dass ein Hand-in-Hand Arbeiten innerhalb des Rates unerlässlich sei und er voller Hoffnung auf die nächsten gemeinsamen fünf Jahre blicke.

Volker Höbel sprach seinen Dank an Bürgermeister Ludwig aus und betonte das stets fraktionsfreie Denken innerhalb der Ratssitzungen und den damit verbundenen Entscheidungen.

***Die Nichtöffentlichkeit der Sitzung wird hergestellt.***

## Anlage 1

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
(Erschließungsbeitragssatzung)  
der Ortsgemeinde Wallmerod  
vom .....

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung hat der Ortsgemeinderat Wallmerod in der Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### ***Erhebung von Erschließungsbeiträgen***

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### ***Art und Umfang der Erschließungsanlagen***

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
  - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn

eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
5. Parkflächen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

### **§ 3**

#### ***Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands***

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

### **§ 4**

#### ***Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand***

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

## § 5

### **Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands**

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.

(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie,
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,2 erhöht

- a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
- b) bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die

sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

## **§ 6**

### ***Eckgrundstücksvergünstigung***

(1) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

- a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
- b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

## **§ 7**

### ***Kostenspaltung***

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung und
3. selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie
  - a) Fahrbahn,
  - b) Radwege,
  - c) Gehwege,
  - d) Parkflächen,
  - e) Grünanlagen,
  - f) Mischflächen,
  - g) Entwässerungseinrichtungen sowie
  - h) Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) – e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

## **§ 8**

### ***Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen***

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
  - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.
- (2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
  - b) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
  - c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

## **§ 9**

### ***Vorausleistungen***

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

## **§ 10**

### ***Ablösung des Erschließungsbeitrages***

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 11**

### ***In-Kraft-Treten***

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.1999 außer Kraft.

Ulf Ludwig  
Bürgermeister

Pia Heuser  
Protokollantin